# Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für den Einkauf von Fotografenleistungen (EB Fotografenleistungen)

**1. Geltungsbereich**

(1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von Foto-, Video- und Tonaufnahmen („Aufnahmen"). Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung vorbehaltlos abgenommen wird.

(2) Rechtswirksam sind nur von einer Einkaufsstelle der Deutschen Telekom AG (nachfolgend „**DTAG**" genannt) oder eines Konzernunternehmens (nachfolgend jeweils „**Auftraggeber**" genannt) schriftlich getätigte Bestellungen, Abrufe, Kontrakte, etc. (nachfolgend „**Auftrag**" genannt) bzw. sonstige Willenserklärungen. Der Schriftform im vorstehenden Sinn genügen auch auf elektronischer Basis, per E-Mail, Telefax oder über spezielle, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren wie Vollintegration, webbasierte Anwendung oder Order Management Tool übermittelte Erklärungen. Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, anderenfalls am nächsten Geschäftstag. Im Falle der Nutzung eines speziellen, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens gelten diesbezüglich die Nutzungsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für von ihr bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren (NB e-commerce – siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf).

(3) Soweit Auftraggeber und Auftragnehmer einen Rahmenvertrag geschlossen haben, der die Anwendbarkeit dieser EB Fotografenleistungen vorsieht, sind die DTAG
und alle Unternehmen, bei denen die DTAG berechtigt ist, direkt oder indirekt mehr als 20% der Stimmrechte auszuüben(„**Konzernunternehmen**"), durch den Rahmenvertrag begünstigt und damit berechtigt, Aufträge zu erteilen. Im Falle eines Auftrags kommt ein entsprechender Vertrag zu den Bedingungen des Rahmenvertrages direkt zwischen dem jeweiligen Konzernunternehmen und dem Auftragnehmer zustande. Eine gesamtschuldnerische Haftung der DTAG und den Konzernunternehmen besteht nicht.

**2. Vertragsbestandteile**

Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Reihenfolge:

a. der Auftrag,
b. das Briefing (Leistungsbeschreibung),
c. der Rahmenvertrag, soweit vorhanden,
d. diese EB Fotografenleistungen,
e. die Gestaltungsvorgaben des Auftraggebers in ihrer jeweils aktuellen Fassung zugänglich unter www.brand-design.telekom.com
f. der „Verhaltenskodex für Lieferanten (DTAG Supplier Code of Conduct)" in seiner jeweils aktuellen Fassung (nachfolgend "**Verhaltenskodex**" oder „**SCoC**" genannt; siehe unter www.telekom.com/de/konzern/einkauf).

Von diesen EB Fotografenleistungen abweichende Bedingungen im Angebot bzw. im Auftrag, sind nur wirksam, wenn explizit auf die Abweichung hingewiesen wird.

**3. Integrität und Kooperation / Qualitätsmanagement und Informationssicherheit**

(1) Die DTAG hat Grundsätze und Werte entwickelt, welche die Bereitschaft der DTAG zeigen, die Unternehmensethik und die sozialen sowie ökologischen Verpflichtungen mit den Auftragnehmern zu teilen. Näheres ergibt sich aus dem SCoC.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Vorlieferanten, Unterauftragnehmer und sonstige Personen unter seiner Kontrolle, den SCoC einzuhalten. Im Fall eines
Verstoßes gegen die Prinzipien und Pflichten dieses
SCoC ist der Auftraggeber berechtigt, unverzüglich die Beseitigung dieses Verstoßes, einschließlich der Abstimmung eines Aktionsplans zur Beseitigung des Verstoßes, zu verlangen. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, die Vertragsbeziehung und -erfüllung auszusetzen,
bis der Verstoß beseitigt wurde. Weitere vertragliche
und gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Fall von aktiver oder passiver Korruption, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, zu verhindern und zu ahnden.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm Hinweise auf Probleme mit der Einhaltung des Verhaltenskodexes in seinem Verantwortungsbereich bekannt werden und insbesondere alles zu vermeiden, was das Markenimage der Deutschen Telekom Gruppe schädigen oder die Versorgungssicherheit gefährden könnte.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für Auftragnehmer und ihre Erfüllungsgehilfen geltenden Sicherheitsbestimmungen der Deutschen Telekom Gruppe (siehe unter www.telekom.com/de/konzern/einkauf) zu beachten und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und/oder Unterauftragnehmer zu informieren und in entsprechender Weise zu verpflichten.

(6) Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes durch sich und seine Unterauftragnehmer zu. In diesem Rahmen ist er u.a. verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn bzw. durch seine Unterauftragnehmer vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnforderungen frei; dies gilt auch für anfallende Bußgeldzahlungen. Er verpflichtet sich ferner, den Auftraggeber umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen gesetzliche Mindestlohnvorgaben verstößt.

(7) Der Auftragnehmer hat die Anforderungen des Auftraggebers hinsichtlich Qualitätsmanagements, Umweltschutz und Informationssicherheit einzuhalten.

(8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Verfügungen, Richtlinien und andere Rechtsnormen im Hinblick auf die zu erbringenden Leistungen einzuhalten.

**4. Selbständige Leistungserbringung / Aufenthaltstitel/ Arbeitsgenehmigung**

(1) Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen selbständig und eigenverantwortlich. Der Auftraggeber nimmt auf die Art und Weise der Leistungserbringung keinen Einfluss.

(2) Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung seiner Leistungen grundsätzlich in der Wahl des Leistungsorts frei. Erfordert das Projekt jedoch, die Leistungen teilweise an einem bestimmten Ort durchzuführen, so ist der Auftragnehmer auch bereit, die Leistungen insoweit dort zu erbringen; die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall über den jeweiligen Leistungsort unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Projekts abstimmen (E-Mail ist ausreichend).

(3) Der Auftragnehmer hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten eigenen Angestellten und etwaige von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer. Er ist in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit frei. Er wird sich jedoch insoweit, als das Projekt dies erforderlich macht, mit anderen am Projekt Beteiligten abstimmen zwecks Einhaltung von vereinbarten Terminen.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vom Auftraggeber erhaltene Vergütung eigenständig und ordnungsgemäß unter Beachtung der einschlägigen Steuergesetze zu versteuern.

(5) Im Falle des Einsatzes von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmern sichert der Auftragnehmer zu, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (wie z.B. Arbeitsgenehmigung/Aufenthaltstitel) vorliegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Rechtsfolgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Anforderung ergeben.

(6) Der Auftragnehmer ist im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für den Einsatz und die Leistung seines Personals voll verantwortlich. Bei Arbeiten in Einrichtungen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, sein Personal zur Vorsicht und pfleglichem Umgang mit dem Eigentum des Auftraggebers anzuhalten.

(7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskunft über den Stand des Projektes zu erteilen und zu diesem Zweck Zutritt und Einsichtnahme zu gewähren.

(8) Der Auftragnehmer wird mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ausschließlich hinreichend qualifiziertes Personal und Fremdkräfte (Unterauftragnehmer, d.h. Freelancer/Selbständige) betrauen und insbesondere die Einhaltung etwaiger vom Auftraggeber geforderter Skills sicherstellen. Auf Wunsch wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Beschreibung der Ausbildungs- und Tätigkeitsprofile des eingesetzten bzw. einzusetzenden Personals und Fremdkräfte übergeben, aus der die Qualifikation für die zu erbringenden Leistungen hervorgeht.

(9) Soweit ein Austausch im Ausnahmefall erforderlich ist, ist ein Wechsel bei Personal oder Fremdkräften während der jeweiligen Auftragslaufzeit dem Auftraggeber im Voraus schriftlich anzukündigen. Bei diesem Wechsel geht der projektspezifische Know-how-Transfer zu Lasten des Auftragnehmers.

**5. Leistungsumfang und Vergütung**

(1) Die Vergütung der Leistung erfolgt entweder nach Aufwand mit Höchstbegrenzung (Gesamtnetto) oder nach Festpreis. Die diesbezügliche Festlegung sowie der auf Basis der Skill-Level zur Anwendung kommende Vergütungssatz für den jeweiligen Leistungsteil ergeben sich aus der Preisliste oder werden im jeweiligen Auftrag angegeben. Der Gesamtpreis des Auftrages gilt als nicht überschreitbarer Höchstbetrag.

(2) Werden zur Abrechnung der effektiv erbrachten Leistungen Zeiteinheiten zugrunde gelegt, sind diese dem Auftraggeber nachzuweisen. Dazu sind vom Auftragnehmer bezogen auf die konkreten Leistungen detaillierte Belege vorzulegen, die dem jeweiligen Skill-Level des eingesetzten Personals zuordenbar sind. Die Vergütung erfolgt auf Basis der vom Auftraggeber bestätigten Leistungsnachweise. Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschläge werden dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt.

(3) Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Aufwendungen abgegolten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistung stehen, insbesondere Leistungen etwaiger Unterauftragnehmer, sämtliche Nebenkosten, Kosten für Nutzungsrechte und Modelrechte, Locationsuche und -miete, Requisiten, Reisekosten, Reise- und Wartezeiten. Der Auftragnehmer hat anzugeben, auf welche seiner eigenen Leistungen der Auftraggeber eine Künstlersozialabgabe zu entrichten hat.

(4) Vorzeitige Leistungen und/oder nicht vertraglich vereinbarte Teilleistungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Leistung begründet keinen an diesen Termin gebundenen Beginn des Laufs einer Zahlungsfrist.

(5) Während der Vertragslaufzeit notwendig werdende zusätzliche kostenrelevante Leistungen und Aufwendungen müssen vor ihrer Erbringung zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden, auch wenn sie für die Vertragserfüllung unabdingbar sind.

(6) Der Auftragnehmer wird der DTAG und ihren Konzernunternehmen seine Leistungen jeweils zu den günstigsten Konditionen anbieten, die er weltweit der DTAG selbst und/oder ihren Konzernunternehmen für im Hinblick auf Menge, Qualität und Marktverhältnisse vergleichbare Leistungen gewährt. Ein entsprechender Informationsaustausch zwischen der DTAG und ihren Konzernunternehmen ist jederzeit möglich.

**6. Verzug**

(1) Erkennt der Auftragnehmer, dass er die vereinbarten Ausführungsfristen nicht einhalten kann, hat er dem Auftraggeber unverzüglich die Gründe und die Dauer für die voraussichtliche Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Verlängerung der Ausführungsfristen besteht nicht. Die gesetzlichen und vertraglichen Folgen eines Verzuges bleiben unberührt.

(2) Im Fall des Verzugs finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Auftraggeber kommt auch bei Zahlungen erst dann in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers hin nicht leistet.

(4) Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, kann der Auftraggeber den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

**7. Nutzungsrechte**

(1) Dem Auftraggeber stehen die ausschließlichen, unwiderruflichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten, an Dritte, insbesondere aber nicht abschließend Konzernunternehmen, übertragbaren, unterlizenzierbaren, weltweite und mit der vereinbarten Vergütung abgegoltenen umfassenden Nutzungsrechte an den im Rahmen des Auftrags entstehenden Arbeitsergebnissen, Werken und zugehörigen Unterlagen (Arbeitsergebnisse, Werke und zugehörige Unterlagen im folgenden „**Arbeitsergebnisse**“, einschließlich etwaiger Entwicklungsstufen

der Arbeitsergebnisse) zu. Die Nutzungsrechteeinräumung erfolgt im Zeitpunkt der Entstehung der Arbeitsergebnisse. Die Nutzungsrechte schließen insbesondere, aber nicht abschließend die in **Anlage 1** genannten Nutzungsrechte ein und ermöglichen damit eine Nutzung in allen Medien. Etwaige Einschränkungen können nur wirksam im Auftrag festgelegt werden. Die vorgenannte Nutzungsrechtseinräumung gilt auch, soweit es sich um eine zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannte Nutzungsart handelt.
Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere auch das Recht zur vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung (in körperlicher oder unkörperlicher Form), sowie zur Vervielfältigung, Umgestaltung und Bearbeitung von Arbeitsergebnissen, einschließlich ihrer Weiterverwertung für Folgeverträge mit Dritten.

(2) Sollte im Einzelfall eine territoriale Beschränkung der Nutzungsrechte im Auftrag vereinbart sein, sind sich die Parteien darüber im Klaren und akzeptieren, dass trotz der territorialen Beschränkung auf das Lizenzgebiet die Möglichkeit besteht, in Ausnahmefällen von außerhalb des Lizenzgebietes auf die Arbeitsergebnisse zuzugreifen, und dass dieser Zugriff keine Rechtsverletzung seitens des Auftraggebers darstellt. Beispielsweise besteht eine Empfangbarkeit eines in Deutschland ansässigen Senders auch im Ausland (sog. Overspill). Ferner sind sich die Parteien darüber einig, dass die Arbeitsergebnisse im Rahmen der Internetauswertung auf der ganzen Welt zugänglich sind, und dass insofern eine territoriale Beschränkung auf das Lizenzgebiet nicht für Auswertungen im Internet gilt.

(3) Der Auftraggeber ist zur Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Das Nutzungsrecht des Auftraggebers besteht auch im Falle einer Kündigung des betreffenden Auftrags fort.

(4) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber schriftlich über etwaig in den Arbeitsergebnissen enthaltene oder zu ihrer Herstellung durch ihn genutzte vorbestehende Werke, an denen Schutz- und/oder Urheberrechte bestehen (nachfolgend „**vorbestehende Werke**“ genannt). Eingeschlossen ist die Information über den Kreis der Verfügungsberechtigten dieser Rechte. An solchen vorbestehenden Werken erhält der Auftraggeber ein Nutzungsrecht gemäß Absatz (1). Dies gilt nicht für vorbestehende Werke in vom Auftraggeber vorgegebenen Bildinhalten.

Etwaige Einschränkungen gegenüber dem in Absatz (1) und in Anlage 1 beschriebenen Umfang der Rechteeinräumung in zeitlicher, örtlicher und/oder inhaltlicher Hinsicht oder bezüglich der Ausschließlichkeit können nur wirksam im Auftrag durch entsprechende ausdrückliche schriftliche Abrede festgelegt werden. Enthält der Auftrag den ausdrücklichen Hinweis, dass die Rechte dem Auftraggeber nur für eine oder mehrere der in Anlage 1 definierten „Medienkategorien“ eingeräumt werden (d.h. Absätze (4) „Print“, (6) „Messe/OOH“, (7) „POS“, (9) „Internet/Social“, (10) „Kino“, (11) „TV/Radio“), so ist die Rechteeinräumung auf die im Auftrag ausdrücklich genannten Medienkategorien beschränkt. Diejenigen in der Anlage 1 genannten Nutzungsrechte, die dort nicht als Medienkategorie definiert sind – also die in den Absätzen (1) – (3), (5), (8) und (12) – (16) der Anlage 1 beschriebenen Nutzungsrechte – werden dem Auftraggeber auch dann eingeräumt, wenn der Auftrag eine Beschränkung auf bestimmte Medienkategorien enthält, es sei denn der Auftrag enthält insoweit ausdrücklich eine abweichende Bestimmung.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, stets eine Dokumentation zu führen, in der die einzelnen vorbestehenden Werke mit Lizenzumfang und Laufzeit. Dies gilt nicht für vorbestehende Werke in vom Auftraggeber vorgegebenen Bildinhalten (z.B. Ausstattung der durch den Auftraggeber ausgewählten Räumlichkeiten, Kunstwerke, Möbel im Raum, etc.). Diese Dokumentation wird der Auftragnehmer regelmäßig aktualisieren und dem Auftraggeber auf dessen Verlangen sowie bei Ende des Vertrages in digital lesbarer Form zur Verfügung stellen.

(5) Der Auftraggeber wird bei rein redaktioneller Verwendung der Arbeitsergebnisse - soweit dies im Einzelfall nicht praktisch (z.B. aus technischen Gründen) unmöglich, unverhältnismäßig oder unüblich ist – den Auftragnehmer auf oder in Verbindung mit den Arbeitsergebnissen nennen. Bei unternehmenskommunikativer, werblicher, oder sonstiger nicht redaktioneller Nutzung der Arbeitsergebnisse ist der Auftraggeber zur Nennung auf oder in Verbindung mit den Arbeitsergebnissen berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Der Auftragnehmer stellt durch entsprechende Vereinbarungen sicher, dass etwaige Urheber oder Leistungsschutzberechtigte (z.B. Mitarbeiter, Unterauftragnehmer) ihre Urheberpersönlichkeitsrechte, also insbesondere das Recht zum Zugang zu Werkstücken sowie der Urheberbenennung in oben genanntem Umfang, nicht geltend machen werden.

**8. Verfügungsbefugnis des Auftragnehmers**

(1) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass er über alle Rechte an den Leistungen, insbesondere den Arbeitsergebnissen verfügt, die erforderlich sind, um dem Auftraggeber die zur vertraglichen Nutzung der Leistungen, insbesondere der Arbeitsergebnisse erforderlichen Rechte zu gewähren. Er übernimmt dem Auftraggeber gegenüber insofern eine entsprechende Garantie. Dies gilt nicht für vorbestehende Werke in vom Auftraggeber vorgegebenen Bildinhalten (z.B. Ausstattung der durch den Auftraggeber ausgewählten Räumlichkeiten, Kunstwerke, Möbel im Raum, etc.). Zu den Rechten, deren Verfügbarkeit der Auftragnehmer sicherstellen muss, gehören insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte (und Leistungsschutzrechte, Persönlichkeitsrechte (insbesondere das Recht am eigenen Bild/Modelrecht und das Recht an der eigenen Stimme), Namens-, Design- (Geschmacksmuster- ), Marken-, Titel- und Kennzeichen-, Patent-, Gebrauchsmusterrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte und verkehrsfähige Rechtspositionen wie u.a. Domainnamen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er über die entsprechenden Rechte im Verhältnis insbesondere zu Urhebern, ausübenden Künstlern, Vertreibern, Verlagen und sonstigen Leistungsschutzberechtigten verfügt. Weiterhin ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass er und seine Unterauftragnehmer sich – soweit erforderlich - eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft (z.B. VG Bild-Kunst) für die unter diesem Vertrag entstehenden Arbeitsergebnissen einholen werden, damit die Rechte an den Arbeitsergebnissen nicht von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden. Der Auftragnehmer übernimmt dem Auftraggeber gegenüber insofern eine entsprechende Garantie. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen der Verwertungs-/Wahrnehmungsgesellschaft von diesen Ansprüchen entsprechend Ziffer 10 frei.

(2) Der Auftragnehmer ist ferner dafür verantwortlich, dass die Arbeitsergebnisse weder Persönlichkeitsrechte verletzen noch sonstige Beanstandungen auslösen und übernimmt dem Auftraggeber gegenüber insofern eine entsprechende Garantie. Soweit in den Arbeitsergebnissen Personen aufgenommen (Ton, Bild oder Film) sind, schließt dies die erforderliche Klärung der Rechte gemäß DSGVO zur Herstellung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten mit der aufgenommenen Person zur Nutzung der Arbeitsergebnisse gemäß Ziffer 7 (1) ein. Der Auftragnehmer garantiert in diesem Zusammenhang ebenfalls die Einhaltung etwaiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Dieser Absatz gilt betreffend die persönlichkeitsrechtlichen Beanstandungen nicht, sofern die Personen/Models durch den Auftraggeber beauftragt werden oder es sich um Personen auf internen oder externen Veranstaltungen des Auftraggebers handelt, bei denen der Auftragnehmer keinen Einfluss auf die teilnehmenden Personen hat.

(3) Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass, sofern er nicht selbst Urheber/Leistungsschutzberechtigter ist, die Urheber

bzw. die Leistungsschutzberechtigten der von ihm gelieferten Arbeitsergebnisse eine angemessene Entschädigung für die von ihnen erbrachten Leistungen erhalten.

(4) Sofern es sich bei den Arbeitsergebnissen um (Bewegt-)Bildinhalte mit Musik handelt, ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass die zur Filmherstellung und Auswertung erforderlichen Synchronisationsrechte und Einwilligungen erworben und eingeholt wurden und übernimmt dem Auftraggeber gegenüber einer entsprechenden Garantie, es sei denn dies ist im Auftrag ausdrücklich anderweitig geregelt.

**9. Rechtmäßigkeit der Leistungen**

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle rechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Leistungen und Arbeitsergebnisse einzuhalten und übernimmt dem Auftraggeber gegenüber insofern eine entsprechende Garantie. Dies gilt nicht für vorbestehende Werke in vom Auftraggeber vorgegebenen Bildinhalten und nicht, sofern die Personen/Models durch den Auftraggeber beauftragt werden oder es sich um Personen auf internen oder externen Veranstaltungen des Auftraggebers handelt, bei denen der Auftragnehmer keinen Einfluss auf die teilnehmenden Personen hat.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer bei zur Verfügungstellung von Leistungen/Arbeitsergebnissen dafür verantwortlich, dass sich aus deren Nutzung keine Gesundheits- und/oder Sicherheitsprobleme ergeben und übernimmt dem Auftraggeber gegenüber insofern eine entsprechende Garantie.

(2) Die Rechtmäßigkeit ist nach deutschem Recht zu bestimmen. Ergeben sich aus den Leistungen/Arbeitsergebnissen (insbesondere wegen der Sprache) oder aus dem Bereich, für den die Leistungen/Arbeitsergebnisse vertraglich bestimmt sind (insbesondere bei Bestimmung für andere Staaten) Anhaltspunkte dafür, dass die Leistungen/Arbeitsergebnisse auch den Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung oder mehrerer anderer Rechtsordnungen unterliegen, bestimmt sich die Rechtmäßigkeit auch nach diesen anderen Rechtsordnungen.

(3) Der Auftragnehmer wird insbesondere keine Leistungen/Arbeitsergebnisse anbieten, liefern, hierzu Zugang verschaffen oder für Inhalte werben, die gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, des Jugendschutzgesetzes, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV), insbesondere gegen § 4 Abs. 1 JMStV (absolut verbotene Inhalte) oder gegen das Betäubungsmittelgesetz, den Glückspielstaatsvertrag, das Arzneimittelgesetz oder Waffengesetz verstoßen. Der Auftragnehmer wird darüber hinaus auch keine Leistungen/Arbeitsergebnisse anliefern, die in der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich oder vergleichbar sind. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf Vertriebsbeschränkungen hinsichtlich der Inhalte gemäß § 4 Abs. 2 JMStV (relativ verbotene Inhalte) oder § 5 Abs. 1 und 2 JMStV (entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte) bei der Leistungserbringung ausdrücklich hinweisen.

**10. Freistellung**

(1) Die Parteien haben einander unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf Rechte Dritter in Kenntnis zu setzen und/oder die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis von Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen Rechte Dritter in Verbindung mit den Leistungen/Arbeitsergebnissen erhalten.

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern uneingeschränkt von sämtlichen Klagen, Forderungen, Kosten, Belastungen, Verlusten, Ansprüchen, Schäden und Aufwendungen freizustellen, die diesem aus der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Rechten Dritter und/oder der fehlenden Rechtmäßigkeit (insbesondere bei angeblichen Verletzungen von straf- und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Vorschriften, geistigen und gewerblichen Schutzrechten, Rechten am eigenen Bild, Persönlichkeitsrechten, Rechten am eingerichteten oder ausgeübten Gewerbebetrieb oder von datenschutzrechtlichen oder wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen) von Leistungen und Arbeitsergebnissen entstehen. Dies gilt nicht für Ansprüche Dritter, die sich aus vorbestehende Werke in vom Auftraggeber vorgegebenen Bildinhalten ergeben (z.B. Ausstattung der durch den Auftraggeber ausgewählten Räumlichkeiten, Kunstwerke, Möbel im Raum, etc.) und nicht, sofern die Personen/Models durch den Auftraggeber beauftragt werden oder es sich um Personen auf internen oder externen Veranstaltungen des Auftraggebers handelt, bei denen der Auftragnehmer keinen Einfluss auf die teilnehmenden Personen hat. Sollte ein Urheber oder der Inhaber eines Leistungsschutzrechts unmittelbar an den Auftraggeber herantreten und Ansprüche aus § 32a Abs. 2 UrhG geltend machen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber ebenfalls nach der Maßgabe dieser Ziffer 10 (2) von entsprechenden Ansprüchen frei.

(3) Die Verpflichtungen zur Freistellung nach Maßgabe der Ziffer 10 (2) gelten auch, wenn Dritte aufgrund von datenschutzrechtlichen Vorschriften sonstige Ansprüche, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung von personenbezogenen Daten, gegenüber dem Auftraggeber geltend machen.

(4) Zusätzlich zu diesen Pflichten kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder:
   (a) die Leistungen/Arbeitsergebnisse so modifizieren oder ersetzen, dass die Verletzung oder angebliche Verletzung von Rechten Dritter bzw. die Unrechtmäßigkeit vermieden wird, die Leistungen/Arbeitsergebnisse jedoch auch weiterhin in jeder Hinsicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen; oder
   (b) für den Auftraggeber das Recht zur (weiteren) Nutzung der Leistungen/Arbeitsergebnisse nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung erwirken.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, nach seiner Wahl die Rechtsverteidigung wegen erhobener oder drohender Ansprüche in Bezug auf Rechte Dritter an den Arbeitsergebnissen zu übernehmen, gleich gegenüber wem diese erhoben oder angedroht wurden; in diesem Fall wird der Auftraggeber den Auftragnehmer über die Verteidigung in angemessenem Rahmen unterrichten sowie die Interessen des Auftragnehmers bei der Verteidigung angemessen berücksichtigen. Die Verteidigung erfolgt in diesem Fall allein durch und auf Kosten des Auftraggebers, wobei insbesondere (1) die Wahl der Rechtsvertreter dem Auftraggeber obliegt, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar, (2) sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Eingaben vorab von dem Auftraggeber freizugeben sind und (3) keine Anerkenntnisse oder Vergleiche ohne Zustimmung des Auftraggebers erfolgen dürfen. Der Auftragnehmer wird in diesem Fall den Auftraggeber bei der Rechtsverteidigung unterstützen, insbesondere indem er die erforderlichen Dokumente zur Verfügung stellt und notwendige Erklärungen auch gegenüber Dritten abgibt.

**11 Anerkennung der Leistung, Abnahme, Aufbewahrung der Arbeitsergebnisse**

(1) Die Anerkennung der Leistungen bzw. Teilleistungen erfolgt durch den Auftraggeber dann, wenn der Auftragnehmer seine Leistungen entsprechend des Briefings (Leistungsbeschreibung) erbracht hat.

(2) Sind spezielle Ergebnisse zu erbringen, erfolgt die Abnahme der Leistungen nur, wenn die vorgelegten Leistungen/Arbeitsergebnisse den vereinbarten Anforderungen entsprechen.

(3) Geringfügige Mängel sind unverzüglich zu beheben, sofern keine Neuleistung geboten ist.

(4) Im Falle der Verweigerung der Abnahme hat der Auftragnehmer die ausstehenden Leistungen unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber zu bestimmenden angemessenen Frist, nachzubessern bzw. nachzuholen.

(5) Entspricht das vorgelegte Ergebnis nicht den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere nicht den im Einzelvertrag vereinbarten Zusicherungen und Garantien, steht es dem Auftraggeber frei, ihm zustehende vertragliche und gesetzliche Ansprüche geltend zu machen, d.h. u.a. den Auftrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten oder den Auftragnehmer aufzufordern, die ausstehenden Leistungen unverzüglich nachzuholen bzw. die erbrachten Leistungen nachzubessern und dem Auftraggeber erneut vorzulegen. Wenn eine Nachbesserung nicht in Betracht kommt, können sich die Parteien u.a. auf einen Preisnachlass einigen.

(6) Alle – analogen und digitalen (auch digitalisierten) – Arbeitsergebnisse und Unterlagen (z.B. Fotos (auch im Raw Format oder als Negativ/ Positiv), Filmkopien, Tonaufnahmen, Datenträger, Dateien u. ä.), die in Durchführung des Auftrages entstanden sind, gehen nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle relevanten Daten in strukturierter Form (von Motiven bis zu den fertigen Arbeitsergebnissen, z.B. Fotos, Videos, Prints etc.) auf einer vom Auftraggeber benannten Plattform (z.B. die Telekom Content World) zu einem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt abzulegen und zu übergeben, sowie einen für die Beibehaltung der Übersichtlichkeit und Datenqualität jederzeit während den üblichen Geschäftszeiten erreichbaren und verantwortlichen zentralen Ansprechpartner zu benennen. Der Auftragnehmer hat an dem Eigentum des Auftraggebers und den Datenträgern, gleich aus welchem Rechtsgrund, kein Zurückbehaltungsrecht. Zwingende gesetzliche Aufbewahrungspflichten des Auftragnehmers (z.B. nach HGB) bleiben unberührt.

**12. Mängelhaftung**

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, mit der berufsüblichen Sorgfalt und auf der Grundlage des jeweils aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik erbracht werden und den einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben und vereinbarten Richtlinien entsprechen.

(2) Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, alle im Zusammenhang mit Mängeln und deren Beseitigung entstehenden Kosten und Aufwendungen zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

(3) Hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt oder ist die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

(4) Soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht, verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem ein Dritter Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten geltend macht, oder der Auftraggeber in sonstiger Weise Kenntnis vom Bestehen eines Rechtsmangels erhält.

(5) Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel verlängert sich um die Zeit, während der die mangelbehaftete Leistung nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann.

**13. Geheimhaltung, Datenschutz, Schutz von Berufsgeheimnissen, Marke**

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei sowie der mit ihr gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und in Geschäftsbeziehung stehenden Firmen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden. Dies gilt auch für dem Auftragnehmer überlassene personenbezogenen Daten, Adressdateien und Kundendaten. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht innerhalb der Deutschen Telekom Gruppe. Die vertraglichen Geheimhaltungspflichten bestehen dann nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich:

a) allgemein bekannt sind oder
b) ohne Verschulden der Partei allgemein bekannt werden oder
c) bei der Partei bereits vorhanden sind oder
d) von der Partei aufgrund Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde oder sonstigen Einrichtung oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung offengelegt werden müssen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Fernmeldegeheimnis, die Bestimmungen des Datenschutzes und insbesondere den Schutz personenbezogener Daten zu wahren. Für den Fall, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach dem jeweils aktuellen Muster des Auftraggebers abzuschließen.

(3) Für den Fall, dass der Auftragnehmer Leistungen für den Auftraggeber gegenüber sog. Berufsgeheimnisträgern erbringt, hat der Auftragnehmer die „Verpflichtung zum Geheimnisschutz nach § 203 StGB“ (siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf) einzuhalten.

(4) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, alle natürlichen und juristischen Personen, die von ihm an der Leistungserbringung beteiligt werden, entsprechend schriftlich zu verpflichten und dies dem Auftraggeber auf Anforderung nachzuweisen.

(5) Der Auftragnehmer darf Arbeitsergebnisse aus dem Vertrag sowie jegliche Informationen darüber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergeben oder veröffentlichen. Das Zustimmungserfordernis gilt auch für die Verwertung nicht veröffentlichter Arbeitsergebnisse.

(6) Die Nennung des Auftraggebers als Referenz sowie Veröffentlichungen über den Vertragsgegenstand und die Nutzung der Arbeitsergebnisse zur Dokumentation seiner Arbeit auf eigenen Kanälen des Auftragnehmers bedürfen der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber. Eine erteilte Genehmigung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch den Auftraggeber ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich. Die Genehmigung zur Nennung des Auftraggebers als Referenz erfasst nicht die Nutzung der Marken des Auftraggebers. Die Nutzung der Marken bedarf einer gesonderten Vereinbarung der Parteien.

(7) Der Auftragnehmer erhält zum Beginn der Zusammenarbeit ein Briefing zu den Gestaltungsvorgaben, insbesondere dem Markenauftritt, dem Corporate Design und der Corporate Identity des Auftraggebers ("**Gestaltungsvorgaben**“). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Personal und seine Unterauftragnehmer zur Umsetzung der Gestaltungsvorgaben auf eigene Kosten zu schulen und diese erst nach erfolgter Schulung einzusetzen. Der Auftragnehmer trägt die aufgrund der fehlerhaften Anwendung der Gestaltungsvorgaben entstehenden Kosten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Gestaltungsvorgaben während der Vertragslaufzeit zu verändern oder zu ersetzen. Der Auftragnehmer ist zur Anwendung der Gestaltungsvorgaben in der zum Zeitpunkt der Anwendung jeweils gültigen Fassung

verpflichtet. Die Gestaltungsvorgaben sind unter www.brand-design.telekom.com dem Auftragnehmer oder in einer anderen durch den Auftraggeber während der Vertragslaufzeit bestimmten Form zugänglich. Der Auftragnehmer kann unter www.brand-dialog.telekom.com die Einhaltung der Gestaltungsvorgaben überprüfen lassen, ohne dass dies eine Anerkennung oder Abnahme seiner Leistung ist.

(8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber folgende personenbezogene Daten über sie zum Zwecke der Sicherstellung gesetzlicher Regelungen und seiner berechtigten geschäftlichen Interessen erheben und verarbeiten kann: Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, PLZ, Ort, Land. Für zum Einsatz kommende Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer, die für die Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland nach geltendem deutschem und europäischen Recht eine Arbeitsgenehmigung oder einen Aufenthaltstitel benötigen, können zusätzlich folgende Informationen erhoben werden: Gültigkeitsdauer der Arbeitsgenehmigung und/oder des Aufenthaltstitels, Einschränkung der Wochenarbeitszeit nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Einsatzstandort nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Tätigkeit/Funktion nach Arbeitsgenehmigung.

(9) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.

**14. Kündigung, Rücktritt**

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 14 Tagen ganz oder teilweise zu kündigen. Eine Kündigung erfolgt insbesondere dann, wenn der Auftraggeber zu der Auffassung gelangt, dass das Arbeitsergebnis nicht oder nicht fristgemäß erreicht werden kann.

(2) Das bis zur Kündigung erreichte Arbeitsergebnis ist zu dokumentieren und mit allen Unterlagen dem Auftraggeber zu übergeben.

(3) Im Fall der Kündigung oder des Rücktritts aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen wird die Vergütung nach dem Verhältnis des bis zur Kündigung erreichten Ergebnisses zum angestrebten Endergebnis bemessen, höchstens jedoch nach dem Umfang der bis zum Zeitpunkt der Kündigung tatsächlich erbrachten, nachgewiesenen und für den Auftraggeber verwertbaren Leistungen.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(5) Jede Partei ist zur außerordentlichen Kündigung bzw. zum Rücktritt vom Vertrag insbesondere berechtigt, wenn
   a. über das Vermögen der anderen Partei die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird,
   b. der andere Vertragspartner seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
   c. der andere Vertragspartner seinen Geschäftsbetrieb oder den Teil seines Geschäftsbetriebs einstellt, der sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bezieht, oder
   d. ein am Sitz der betroffenen Partei nach der dort geltenden Rechtsordnung den vorgenannten Fällen in etwa entsprechendes Ereignis eintritt.

   Der Auftraggeber ist ferner zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Auftragnehmer (und/oder dessen Unterauftragnehmer) die Anforderungen des Mindestlohngesetzes nicht erfüllt.

(6) Sollten Leistungen auf Wunsch des Auftraggebers von einer Drittfirma fortgesetzt oder beendet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber bei einer Überleitung dergestalt zu unterstützen (z.B. durch eine Migrationsplanung), dass für den Auftraggeber keine vermeidbaren Nachteile/Schäden entstehen.

(7) Mit Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Auftragnehmer nicht mehr zur Nutzung der ihm im Zuge der Vertragserfüllung überlassenen Unterlagen, Informationen, Zugangsdaten und Schutzrechte, berechtigt. Unbeschadet der Verpflichtungen in Ziffer 11 (6) hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers die Unterlagen, Informationen und Zugangsdaten zu vernichten oder zu löschen. Der Auftragnehmer informiert nicht später als 14 Arbeitstage vor Beendigung des Vertrages den Auftraggeber, über die in seiner Verwaltung oder Nutzung befindlichen geistigen oder gewerblichen Schutzrechte und verkehrsfähigen Rechtspositionen. Dem Auftraggeber sind diese auf Verlangen herauszugeben. Der Auftragnehmer ist zur Mitwirkung an der Herausgabe auch durch Abgabe von Erklärungen gegenüber Dritten verpflichtet.

**15. Vertretung**

(1) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen verpflichtet. Er ist jedoch nicht befugt, den Auftraggeber gegenüber Dritten rechtsgeschäftlich zu vertreten oder sich als sein Beauftragter auszugeben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer kooperativen Zusammenarbeit mit anderen seitens des Auftraggebers beteiligten Werk- oder Dienstleistungsunternehmern und stellt sicher, dass diese Werk- oder Dienstleistungsunternehmern alle für sie notwendigen Informationen, Daten und Vorlagen von ihm vollständig und rechtzeitig erhalten.

(2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die bei vertragswidrigem Verhalten nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht entstehen können.

**16. Vertragserfüllung durch Dritte**

(1) Der Einsatz von Dritten als Unterauftragnehmer (hierzu zählen auch externe Berater und Freiberufler) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Gemäß §§ 15 ff. AktG mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen sind ebenfalls Unterauftragnehmer im Sinne dieser Ziffer.

(2) Die Zustimmung des Auftraggebers zu einer Unterbeauftragung umfasst nicht die Erlaubnis, dass der betreffende Unterauftragnehmer seinerseits Unterbeauftragungen vornehmen darf. Jede weitere Unterbeauftragungsstufe bedarf ihrerseits der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

(3) Ein Auftrag begründet keinen Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber und irgendeiner beim Auftragnehmer oder einem Unterauftragnehmer beschäftigten Person. Der Auftragnehmer und dessen Unterauftragnehmer sind für sämtliche Arbeitgeberverpflichtungen verantwortlich, die ihnen aufgrund öffentlicher Vorschriften oder von einer Behörde aufgrund öffentlicher Vorschriften oder von einer Behörde aufgrund der Ausführung eines Auftrags und im Hinblick auf das steuerpflichtige Einkommen des Auftragnehmers auferlegt werden. Darüber hinaus haftet der Auftraggeber nicht für die Zahlung von unter anderem - Gehältern, Reisespesenvergütungen, Personensteuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Versicherungsprämien in Bezug auf Mitarbeiter oder Berater des Auftragnehmers oder seiner Unterauftragnehmer. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von jeglicher Haftung frei und hält ihn schadlos in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen, die gegen diese Verpflichtung verstoßen.

(4) Erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung, so stellt der Auftragnehmer sicher, dass alle im Rahmen des betreffenden Auftrages erteilten Unteraufträge so gestaltet sind, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber uneingeschränkt nachkommen kann.

(5) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er mit Unterauftragnehmern, insbesondere mit Darstellern im Medienumfeld, Wohlverhaltensvereinbarungen abschließt, die den Unterauftragnehmer verpflichten, während und fünf Jahre nach der Laufzeit des jeweiligen Auftrages keinerlei negative Äußerungen in jedweder Form über den Auftraggeber und seine Konzernunternehmen sowie deren Produkte/Dienstleistungen abzugeben und im vorgenannten Zeitraum jegliche Verhaltensweisen zu vermeiden, die eine eigene Imageschädigung des Unterauftragnehmers in der Öffentlichkeit nach sich ziehen könnte. Diese Wohlverhaltenspflicht gilt auch für den Auftragnehmer.

(6) Die Haftung des Auftragnehmers wird weder durch die Unterbeauftragung noch durch die Information über die Ausgestaltung des Unterauftragsverhältnisses noch durch die Zustimmung hierzu durch den Auftraggeber berührt.

**17. Einsatzverbote**

(1) Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin, dass Beamtenpensionären, die den Konzern Deutsche Telekom über eine Vorruhestandsregelung verlassen, eine weitere Tätigkeit für den Konzern Deutsche Telekom, sei es direkt oder indirekt, strikt untersagt ist. Dies gilt grundsätzlich auch für ehemalige Angestellte des Konzerns Deutsche Telekom für einen Zeitraum von 15 Monaten nach Ausscheiden aus dem Unternehmen, soweit sie im Zusammenhang mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses eine Abfindung erhalten haben. Falls für den konkreten Einzelfall nicht bereits im Vorfeld durch den Einkauf des Auftraggebers schriftlich eine entsprechende Ausnahme freigegeben wurde, besteht darüber hinaus ein generelles Einsatzverbot für aktuelle Mitarbeiter des Konzerns Deutsche Telekom.

(2) Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Auftragnehmer, seinerseits sicherzustellen, dass bei seiner Leistungserbringung für den Auftraggeber keine der in Absatz (1) genannten Beamtenpensionäre oder Kräfte im Sinne von Absatz (1), Satz 3 als angestellte Mitarbeiter, im Rahmen eines Einsatzes als Leiharbeitnehmer, als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer oder in sonstiger Weise eingesetzt und keine der in Absatz (1) genannten ehemaligen Angestellten als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer eingesetzt oder als Leiharbeitnehmer an Einheiten des Konzerns Deutsche Telekom entliehen werden.

(3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 17 ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Darüber hinaus bleibt dem Auftraggeber die Geltendmachung diesbezüglicher Schadensersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten.

**18. Rechnung, Zahlungsbedingungen, Steuern**

(1) Die Rechnungsstellung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung, soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben. Sollte ausnahmsweise im Auftrag eine Vorauszahlung vereinbart werden, hat der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers und auf eigene Kosten eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder, nach Absprache, eine andere Sicherheit zu leisten.

(2) Die Rechnungen sind ausschließlich an die im Abruf ausgewiesene Rechnungsanschrift zu senden.

(3) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Hierbei ist jeder Abruf separat zu fakturieren. Sammelrechnungen, die auf mehrere Abrufe referenzieren, sind nicht zulässig. Rechnungspositionen müssen insbesondere mit den Positionen des Abrufs übereinstimmen. Abschlags- und Teilrechnungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ist einzelvertraglich eine Teilabrechnung vereinbart, so sind Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. In die Rechnung sind die auftraggebende Stelle, die Bestellnummer sowie der Leistungsempfänger aufzunehmen und im Fall von Dienstleistungen sowie von Fremdleistungen der Leistungsnachweis (Zeitnachweis, Kostennachweis, Nachweis von Fremdkosten mit ggfls. vorhandener Empfangsbestätigung sowie von geleisteten Beiträgen zur Künstlersozialkasse) beizufügen. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen des § 14 des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, behält sich der Auftraggeber vor, die Rechnung unbezahlt zur Ergänzung bzw. Berichtigung zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst nach Eingang der ergänzten bzw. berichtigten Rechnung. Auch wenn der Auftraggeber von vorstehendem Vorbehalt keinen Gebrauch macht, hat er eine etwaige Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten. Die Rechnung ist frühestens auf den Tag auszustellen, an dem die Leistung vertragsgemäß erbracht ist und an die im Auftrag genannte Rechnungsanschrift zu senden.

(4) Änderungen und Ergänzungen des vertraglich geschuldeten Leistungsumfanges werden nur vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Änderung des Auftrags seitens des Auftraggebers vorliegt. Ein akzeptierter Kostenvoranschlag reicht hierfür nicht.

(5) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen gegebenenfalls Umsatzsteuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Der Auftragnehmer hat über seine Leistungen mit ordnungsgemäßer Rechnung gem. § 14, 14a UStG (Art. 226, 226a Mehrwertsteuersystemrichtlinie) abzurechnen.

(6) Die Begleichung der Rechnung erfolgt nicht vor Erfüllung der Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang einer prüfbaren und den Anforderungen dieser Ziffer entsprechenden Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung / Abnahme der Leistung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist wird ein Skonto von 3 % gewährt.

(7) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.

(8) Sofern das Gutschriftverfahren vereinbart ist, gilt abweichend von bzw. ergänzend zu den Bestimmungen dieser Ziffer folgendes:

Der Auftraggeber leistet Zahlungen, ohne dass der Auftragnehmer Rechnungen einreicht. Die Zahlungsfrist beginnt mit Abschluss der Dateneingabe durch den Auftraggeber, spätestens drei Arbeitstage nach Vorlage des Lieferscheins-/ Leistungsnachweises, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung.

Die Abrechnung der Leistung erfolgt auf der Grundlage des Lieferscheins-/ Leistungsnachweises. Der Auftragnehmer erhält von dem Auftraggeber als Nachweis für die vom Auftraggeber dv-mäßig erfassten Leistungen monatlich, jeweils zum dritten Arbeitstag des Folgemonats, eine Gutschrift gem. § 14 Abs. 2, S. 2 UStG (Art. 220, 2. Alternative Mehrwertsteuersystemrichtlinie). In der Gutschrift werden je Lieferschein-/ Leistungsnachweis die Leistungen nach Art und Menge, einschließlich der Nettopreise, der Umsatzsteuer sowie des Umsatzsteuersatzes und des Gesamtbetrags ausgewiesen. Ziffer 18 (5), Satz 2 gilt sinngemäß.

(9) Im Falle von Dienstleistungen, die von ausländischen Auftragnehmern erbracht werden und die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen, geht die Steuerschuld auf den Auftraggeber über (§ 13b Umsatzsteuergesetz, Art. 196 i. V. m. Art. 44 Mehrwertsteuersystemrichtlinie). Der Auftragnehmer darf in den Rechnungen über diese Leistungen keine deutschen Umsatzsteuern ausweisen.

(10) Der Auftraggeber trägt keine Einkommen-, Körperschaftsteuer oder diesen Steuern vergleichbare Steuern des Auftragnehmers, die in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung dieses Vertrages stehen. Sofern Quellensteuern nach deutschem oder einem anderen Einkommen- oder Körperschaftsteuerrecht anfallen sollten, ist der Auftraggeber berechtigt, die gesetzlich vorgesehene Mindeststeuerbelastung von den vereinbarten Zahlungen einzubehalten. Sofern in einem solchen Fall Quellensteuern aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens ganz oder teilweise reduziert werden können, wird der Auftragnehmer ggf. erforderliche Unterlagen oder amtliche Bescheinigungen, die nach den anzuwendenden Gesetzen erforderlich sind, (insbesondere, aber nicht ausschließlich eine gültige Freistellungsbescheinigung) beim Auftraggeber vorlegen, damit dieser den Quellensteuerabzug im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise unterlassen kann. Liegen die erforderlichen Unterlagen oder Bescheinigungen zum Zeitpunkt der Zahlung nicht vor, ist der Auftraggeber berechtigt, den gesetzlich vorgeschriebenen Steuerabzug für Rechnung des Auftragnehmers vorzunehmen und den Betrag an die Finanzverwaltung abzuführen. In diesem Fall erhält der Auftragnehmer eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Betrag.

**19. Abtretung von Forderungen**

(1) Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der vertragsschließenden Stelle des Auftraggebers abgetreten werden. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft gilt § 354a HGB.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag insgesamt oder einzeln jedem Konzernunternehmen zu übertragen. Einer Zustimmung des Auftragnehmers hierzu bedarf es nicht.

**20. Aufrechnung**

(1) Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.

(2) Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

**21. Außenwirtschaft**

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei einer grenzüberschreitenden Erbringung von Leistungen alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf seine Kosten einzuholen und alle einschlägigen Gesetze und Regelungen einzuhalten.

(2) Soweit der Auftragnehmer die Leistungen ganz oder teilweise von Dritten bezogen hat, garantiert er, sie aus sicheren Quellen bezogen zu haben, die unter Beachtung und Einhaltung von Export- und anderen einschlägigen rechtlichen Vorschriften des Herstellungslandes / Versendungslandes exportiert, importiert oder erbracht worden sind.

**22. Schlussbestimmungen**

(1) Erfüllungsort ist der von dem Auftraggeber benannte Bestimmungsort für die Leistung.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.

(3) Für alle Urheberrechtsstreitsachen, Geschmacksmusterstreitsachen und Kennzeichenstreitsachen ist das Landgericht Köln ausschließlich zuständig. Für alle anderen Streitigkeiten - einschließlich der Wirksamkeit des Vertrages – ist Bonn der ausschließliche Gerichtsstand. Dies gilt nicht für das Mahnverfahren.

(4) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

**Anlage 1:**
**Einräumung von Nutzungsrechten**

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber – soweit nicht im jeweiligen Auftrag ausdrücklich schriftlich anders vereinbart – insbesondere, aber nicht abschließend die folgenden ausschließlichen Rechte ein.

(1) Das **Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht**, d.h. das Recht, die Arbeitsergebnisse ganz oder ausschnittsweise im Rahmen der vertraglich eingeräumten Nutzungsarten beliebig – auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bild-/Ton-/Datenträgern – ganz oder teilweise zu vervielfältigen und zu verbreiten (z.B. zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen oder in sonstiger Weise abzugeben).

(2) Das **Archivierungs- und Datenbankrecht**, also das Recht, die Arbeitsergebnisse ganz oder ausschnittsweise und/oder Bearbeitungen der Arbeitsergebnisse in körperlicher oder unkörperlicher (auch digitalisierter) Form auf allen bekannten Speichermedien – auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bild-/Ton-/ Datenträgern, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art etc. – auch gemeinsam mit anderen Inhalten zu speichern, zu archivieren, zu vervielfältigen und in Sammlungen, Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art einzustellen sowie die Arbeitsergebnisse in diesem Rahmen Dritten elektronisch oder in ähnlicher Weise auch im Wege der Datenfernübertragung (mit oder ohne Download) auf die Rechner Dritter sowie mobile oder sonstige Endgeräte Dritter (z.B. Mobiltelefone, Smartphones, Tablets, Laptops, (Spiele-)Konsolen, Bordcomputer von Fahrzeugen und Fortbewegungsmitteln, Fernsehreceiver (auch Set-Top-Boxen), Onlinespeicher, und alle Empfangs- und Endgeräte die in der Zukunft entwickelt werden) zu übermitteln.

(3) Das **Bearbeitungsrecht**, d.h. das Recht, die Arbeitsergebnisse sowie durch Nutzung der mit dem Vertrag eingeräumten Rechte, einschließlich der Abruf- und Onlinerechte, aus den Arbeitsergebnissen entstandene Werke unter Verwendung analoger, digitaler oder sonstiger Bildverarbeitungsmethoden unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts zu bearbeiten, umzugestalten, zu verfremden, zu kürzen, zu teilen, auszuschneiden, mit anderen Inhalten und/oder Leistungen – gleich ob dokumentarischen oder fiktiven Charakters – zu verbinden oder innerhalb anderer Bild-/Ton-/Datenträger zu verwenden, mitzuschneiden, zu unterbrechen, die Musik auszutauschen bzw. zu ändern, interaktive Elemente einzuführen oder die Arbeitsergebnisse in sonstiger Weise zu bearbeiten und nach Maßgabe der vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte auszuwerten. Eingeschlossen ist bei TV-/Video-/Filmproduktionen auch das Recht, im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze, insbesondere des Medienstaatsvertrags, die Arbeitsergebnisse zu unterbrechen bzw. zu unterteilen um in der Unterbrechung bzw. zeitgleich im Rahmen einer Bildschirmteilung Werbespots und/oder Programmpromotion und/oder andere Sendungen auszustrahlen sowie das Recht, vor der Werbeeinschaltung einen Werbetrenner, vor während und nach den TV-/Video-/Filmproduktionen Sponsorenhinweise sowie in das laufende Programm eine Corner-Grafik einzublenden. Eingeschlossen ist darüber hinaus das Recht, die Arbeitsergebnisse speziell für die Wiedergabe und Übertragung auf mobilen Wiedergabegeräten aufzubereiten.

(4) Das **Druck- und Drucknebenrecht**, d.h. das Recht zum Druck/Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung der Arbeitsergebnisse ganz oder ausschnittsweise sowie von aus den Arbeitsergebnissen durch Wiedergabe oder Nacherzählung der Inhalte – auch in abgewandelter oder neugestalteter Form – oder durch fotografische, gezeichnete, gemalte Abbildungen oder ähnliche abgeleitete Inhalte in allen Print-Medien (Zeitungen, Zeitschriften etc.) sowie in Flyern, Aufstellern, Postern, Foldern, Deckenhängern, Broschüren, Fahnen, Aufklebern, Verpackungen, bebilderten oder nicht-bebilderten Büchern, Heften, Comics, analogen und digitalen Bild-/Ton-/Datenträgern einschließlich Audio- und Videotext etc. (Die in diesem Absatz (4) beschriebenen Nutzungsrechte werden auch kurz als Medienkategorie „**Print**“ bezeichnet.)

(5) Das **Datenträger-Recht**, d.h. das Recht, die Arbeitsergebnisse ganz oder ausschnittsweise oder interaktive Versionen der Arbeitsergebnisse (auch zusammen mit anderen Inhalten) auf CD-ROM, DVD, Blu-ray, Ultra HD Blu-ray sowie auf Bild-/Ton-/Datenträgern jeder Art zum Zwecke der Vervielfältigung und der nicht-öffentlichen und öffentlichen Wiedergabe zu speichern. Dies umfasst das Recht zur teilweisen oder vollständigen, unbearbeiteten oder bearbeiteten Auswertung (insbesondere Vervielfältigung und Vertrieb einschließlich Verkauf, Vermietung und Leihe) der Arbeitsergebnisse zu gewerblichen und/oder nicht-gewerblichen Zwecken auf analogen oder digitalen Speichermedien (Bild-/Ton-/Datenträger) aller Art, insbesondere auf Video-CD, CD-I, CD-I-Music, Foto-CD-Portfolio, CD-DA, EBG (Electronic Book Graphic), EBXA, CD-Rom, CD, MD, Laserdisk, DAT (Digital Audio Tape), DVD (Digital Versatile Disk), DCC (Digital Compact Cassette), Foto-CD, CD-Rom-XA, Disketten, Chips, CD-Recordable, Magneto Optical Disk (MOD), HD-CD (High Density-CD), BD (Bluray Disc), Ultra HD Blu-ray, HD-DVD (High Density Digital Versatile Disc) und VMD (Versatile Multilayer Disc), Mini-Disk, Festplatte, Server, optische Speichermedien, Magnetbänder, Magnetbandkassetten, Kassetten, Bildband, etc.

(6) Das **Messe- und Out of Home Recht**, d.h. das Recht, die Arbeitsergebnisse ganz oder ausschnittsweise zur Teilnahme an Festivals, (Verkaufs-)Ausstellungen und/oder Wettbewerben anzumelden sowie dort und auf Messen und ähnlichen Veranstaltungen sowie für vertriebliche und Marketing- und Promotionszwecken öffentlich, auf so genannten Out -Of- Home Werbeflächen vorzuführen und/ oder auszuwerten. (Die in diesem Absatz (6) beschriebenen Nutzungsrechte werden auch kurz als Medienkategorie „**Messe, OOH**“ bezeichnet.)

(7) Das **POS- Recht**. d.h. das Recht, die Arbeitsergebnisse ganz oder ausschnittsweise öffentlich auf Verkaufsflächen (Telekom-Shops, Einzelhandel-Sonderverkaufsflächen, Verkaufsstände usw.) vorzuführen und/oder auszuwerten. (Die in diesem Absatz (7) beschriebenen Nutzungsrechte werden auch kurz als Medienkategorie: „**POS**“ bezeichnet.)

(8) Das **Werberecht**, d.h. das Recht, die Arbeitsergebnisse mit Werbung oder Sponsoring zu umgeben oder selbst oder durch Dritte in On- oder Offline-Werbung zu integrieren und umfassend (insbesondere unter Verwendung von Bildschirm-Inhalten wie z.B. Screen-Shots, Audio-Samples, Teasern, Titeln, Marken und Namen, und unter vollständiger oder teilweiser Verwendung in Newslettern, sowohl per E-Mail wie auch offline) zu vermarkten. Dies schließt das Recht ein, die Arbeitsergebnisse selbst oder durch Dritte zu Werbezwecken für die Geschäftstätigkeit, Dienstleistungen oder Produkte des Auftraggebers, auch für Zwecke der Mitbewerbung von Dritten (Bundles), zu verwenden.

(9) Das **Abruf- und Onlinerecht („Internet/Social“),** das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung und zur Zurverfügungstellung auf Abruf (On Demand-Rechte), insbesondere auch gem. § 19a UrhG, d.h. das Recht, die Arbeitsergebnisse ganz oder ausschnittsweise einem beschränkten oder unbeschränkten Kreis Dritter an Orten und Zeiten ihrer Wahl mittels analoger, digitaler oder anderweitiger Speicher bzw. Datenübertragungstechnik mit oder ohne Zwischenspeicherung, drahtlos (z.B. terrestrische Funkanlagen und Satellitenverbindungen unter Einschluss von Direktsatelliten) oder mittels Kabel (z.B. elektrische Leiter,

Lichtleiter, insb. Fernmeldekabel, Koaxialkabel, Glasfaserkabel über alle Ebenen von Netzen, wie insbesondere Breitband-, Telefon- und Stromnetze, und mithilfe aller Standards, insb. ISDN, DSL, IP) oder sonstiger Datenträger unter Einschluss sämtlicher Verfahren (z.B. GSM, GPRS, UMTS, HSDPA, HSUPA, LTE, 5G, WAN, LAN, WLAN, Breitband, DVB-H, DMB, IPTV) derart zur Verfügung zu stellen, dass die Arbeitsergebnisse auf individuellen und/oder gesammelten Abruf bzw. durch Zurverfügungstellung mittels Fernseher, Set-Top-Boxen, PC, mobilen oder sonstigen Endgeräten (z.B. Mobiltelefonen, Smartphones, Tablets, Laptops, Smart Watches, (Spiele-) Konsolen, Bordcomputern von Fahrzeugen und Fortbewegungsmitteln, Fernsehreceivern (auch Set-Top-Boxen) sowie allen zukünftig entwickelten Empfangs- und Endgeräten) empfangen bzw. wiedergegeben werden können (insbesondere Television on demand, Video on demand, Near TV on demand, Near video on demand, Onlinedienste, Internet, insbesondere world wide web, Intranet, Extranet, Abo-Dienste, Push-Dienste, Pull-Dienste, Internet-TV, etc.). Hiervon mit umfasst ist die Herstellung, Vervielfältigung, Nutzung und Verbreitung von Bild-/Ton-/Datenträgern, auf denen die Arbeitsergebnisse derart gespeichert sind, dass eine Wiedergabe nur durch Übermittlung zusätzlicher Dateninformationen („Schlüssel“) ermöglicht wird.

Umfasst sind insbesondere auch die Nutzung als sogenannte Begleitnutzungen sämtlicher vorbezeichneter Nutzungsarten, insbesondere im Internet einschließlich world wide web (Einblenden von Banner-Werbung der Arbeitsergebnisse, Pop-up-Windows der Arbeitsergebnisse, Framing der Arbeitsergebnisse, Setzen von Hyperlinks und Meta-Tags in den Arbeitsergebnissen) und die Nutzung im Rahmen und für E-Commerce-Anwendungen und -Projekte. Eingeschlossen sind ferner die Wiedergabe innerhalb von modularen (Erweiterungs-) Anwendungen und Plugins („Apps“) für jegliche Software (insbesondere (mobile) Betriebssysteme, Plattformen, Bedienelemente, Browser), die Speicherung, Digitalisierung und Eingabe in elektronischen Datenbanken, offenen oder geschlossenen Datennetzen und Telefondiensten staatlicher oder privater Telefonanstalten, insbesondere im Rahmen von Telefonmehrwert-, Onlinediensten und Multichannel-Diensten zum Zwecke der akustischen oder audiovisuellen Wahrnehmung, Weiterübertragung, Vervielfältigung und Bearbeitung durch unbeschränkte oder beschränkte Nutzerkreise, gleichviel, ob ein individueller Abruf erfolgt, ob dieser per Daten-, Telefonleitung oder drahtlos erfolgt oder ob hierfür pauschal oder nutzungsabhängige Entgelte vereinnahmt werden. Eingeschlossen sind insbesondere auch lineare und interaktive Telefon- und Telefaxdienste (einschließlich EMS-, SMS- und MMS-Diensten), bei denen der Nutzer ein erhöhtes Verbindungsentgelt zu entrichten hat oder die über die Verbreitung von Werbebotschaften finanziert werden. (Die in diesem Absatz (9) vorstehend beschriebenen Nutzungsrechte werden auch kurz als Medienkategorie „**Internet**“ bezeichnet.)

Umfasst sind insbesondere auch Nutzungen innerhalb von Sozialen Netzwerken, wie z.B. instagram, facebook, twitter und TIKTOK. Dies schließt die Nutzung auf eigenen Profilen des Auftraggebers sowie die Nutzung auf Profilen Dritter ein. (Die in den vorstehenden beiden Sätzen beschriebenen Nutzungsrechte werden auch kurz als Medienkategorie „**Social**“ bezeichnet.)

(10) Das **Theaterrecht (Vorführungs-/Kinorechte)**, d.h. das Recht, die Arbeitsergebnisse ganz oder ausschnittsweise beliebig oft ganz oder in Teilen durch öffentliche Vorführungen - ggf. livegewerblich oder nicht-gewerblich in Filmtheatern und sonstigen dafür geeigneten Örtlichkeiten (z.B. Autokinos, Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheimen, Altenheimen, Schiffen, Flugzeugen, Krankenhäusern sowie sonstigen Closed-Circuit-Videonutzungen etc.) auszuwerten. Die Vorführung kann unter Anwendung aller dafür geeigneten Verfahren/Techniken (auch digitalen Systemen) entgeltlich oder unentgeltlich und in allen Formaten (z. B. 70, 35, 16, 8 und Super 8 mm) und auf Bild-/Ton-/Datenträgern aller Art, insbesondere digitalen Speichermedien, erfolgen. (Die in diesem Absatz (10) beschriebenen Nutzungsrechte werden auch kurz als Medienkategorie „**Kino**“ bezeichnet.)

(11) Das **Senderecht („TV/Radio“)**, d. h. das Recht, die Arbeitsergebnisse ganz oder ausschnittsweise beliebig oft durch sämtliche Sendeverfahren und -formen wie analoge und digitale Verbreitung gleich in welcher Form sowie Verbreitungsformen über Mobilfunk oder IP-Protokoll unter Einschluss sämtlicher Verfahren (z.B. GSM, GPRS, UMTS, HSDPA, HSUPA, LTE, 5G, WAN, LAN, WLAN, Breitband, DVB-H, DMB, IPTV) ganz oder in Teilen geschlossenen Benutzerkreisen oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, unabhängig davon, ob die Ausstrahlung mittels terrestrischer Funkanlagen, Kabelfernsehen (auch über Telefonnetz) unter Einschluss der Kabelweitersendung, Satelliten unter Einschluss von Direktsatelliten (DBS) oder ähnlicher technischer Einrichtungen oder mittels einer Kombination solcher Anlagen erfolgt. Hierin eingeschlossen ist auch das Recht, die Arbeitsergebnisse vollständig oder teilweise, in unbeschränkten oder beschränkten Nutzerkreisen, mit oder ohne Zwischenspeicherung über das Internet zeitgleich oder zeitversetzt, unverändert oder bearbeitet auszustrahlen und/oder zugänglich zu machen (insbesondere Internetbroadcasting/Streaming). Eingeschlossen ist das Recht zum Multiplexing der Arbeitsergebnisse sowie zur Ausstrahlung in High Definition (HD) und Ultra High Definition (UHD/ 4k / 8k). Die Ausstrahlung kann von privatrechtlich und/oder öffentlich-rechtlich organisierten Sendeunternehmen vorgenommen werden, unabhängig davon, ob es sich um kommerzielle oder nicht-kommerzielle Sendeunternehmen oder Sendungen handelt, unabhängig davon, wie die Rechtsbeziehungen zum Empfänger der Arbeitsergebnisse ausgestaltet sind (z.B. Multichannel, interaktives Fernsehen, Anstaltnutzung, Pay-TV, wie z. B. Pay per Channel, Pay per View, Video on demand, Near Video on demand oder Free TV ohne Entgelt), unabhängig davon, ob die Ausstrahlung/der Empfang verschlüsselt oder unverschlüsselt erfolgt, und unabhängig davon, ob die Sendung durch ein angeschlossenes oder unabhängiges drittes Sendeunternehmen erfolgt. Eingeschlossen ist das Recht, diese Funksendungen durch technische Verfahren/Einrichtungen jeder Art jederzeit öffentlich wahrnehmbar zu machen, insbesondere auch einem beschränkten Empfängerkreis (z.B. Closed Circuit TV in Krankenhäusern, Schulen, Fahrzeugen, Flugzeugen, Hotels) sowie für vertriebliche und Marketing- und Promotionszwecke öffentlich, das heißt auf Verkaufsflächen (T-Punkte, Einzelhandel-Sonderverkaufsflächen, Verkaufsstände etc.) zugänglich zu machen. Die Ausstrahlung kann auch mittels Videotextsignalen zur Videotextuntertitelung erfolgen. (Die in diesem Absatz (11) beschriebenen Nutzungsrechte werden auch kurz als Medienkategorie „**TV/ Radio**“ bezeichnet.)

(12) Das **Synchronisationsrecht**, d.h. das Recht, die Arbeitsergebnisse ganz oder ausschnittsweise selbst oder durch Dritte beliebig oft zu synchronisieren und zu untertiteln sowie Voice-over-Fassungen herzustellen, solcher Art hergestellte/bearbeitete Arbeitsergebnisse in gleichem Umfange auszuwerten, wie die vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnisse. Mit erfasst ist das Recht, die originale Filmmusik oder den Original-Filmton ganz oder ausschnittsweise in demselben Umfang auszuwerten. Mit eingeschlossen ist das Recht, die hergestellte oder in Herstellung befindlichen Arbeitsergebnisse auch durch Dritte neu- bzw. nachsynchronisieren zu lassen, und zwar in allen Sprachen.

(13) Das **Recht zur Werbung und Klammerteilauswertung** für die Arbeitsergebnisse, d.h. das Recht, die Arbeitsergebnisse ganz oder ausschnittsweise, unbearbeitet oder bearbeitet einschließlich der Originalfilmmusik bzw. dem Originalfilmton beliebig oft ausschnittsweise innerhalb anderer Bild-/Ton-/Datenträger zu nutzen, insbesondere Ausschnitte aus Arbeitsergebnissen zu Werbezwecken, z.B. in Programmvorschauen,

Trailern, im Fernsehen, im Kino oder in Druckschriften (Werbeanzeigen, Postern, Plakaten, Programmankündigungen etc.) mit oder ohne Bezug zu vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnisse zu nutzen und nach Maßgabe der in dem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte auszuwerten. Eingeschlossen ist das Recht, die Arbeitsergebnisse in On- oder Offline-Werbung zu verwenden und umfassend (insbesondere unter Verwendung von Bildschirminhalten wie z.B. Screen-Shots, Audio- und Video-Samples, Teasern, auch unter teilweiser Verwendung in Newslettern, sowohl per E-Mail wie auch offline) zu vermarkten. Dies schließt das Recht ein, Arbeitsergebnisse selbst zu Werbezwecken für die Geschäftstätigkeit, Dienstleistungen oder Produkte des Auftraggebers und/oder der Konzernunternehmen auch für Zwecke der Mitbewerbung von Dritten (Bundles), zu verwenden.

(14) Das **Titelrecht**, d. h. das Recht, den Titel der Arbeitsergebnisse und/oder ihrer zur Produktion benutzten Arbeitsergebnisse in gleichem Umfang auszuwerten, wie die Arbeitsergebnisse und/oder die künstlerische Darbietung selbst. Eingeschlossen ist das Recht, den Titel – ggf. auch nach seiner Veröffentlichung – zu verändern bzw. zu ersetzen oder für dritte Werke zu nutzen.

(15) Das **Videogramm-Recht**, d. h. das Recht zur Auswertung der Arbeitsergebnisse ganz oder ausschnittsweise durch Vervielfältigung und Verbreitung (Verkauf, Vermietung, Leihe etc.) der Arbeitsergebnisse (auch zusammen mit anderen Inhalten) auf Bild-/Ton-/Datenträgern jeder Art zum Zwecke der nicht-öffentlichen und öffentlichen Wiedergabe. Die Videogrammrechte umfassen insbesondere sämtliche audio-visuellen Systeme wie Videokassetten, Videobänder, Videoplatten aller Art, unabhängig von der technischen Ausgestaltung des einzelnen Systems, einschließlich des Rechts zur teilweisen oder vollständigen, unbearbeiteten oder bearbeiteten Auswertung (insbesondere Vervielfältigung und Vertrieb einschließlich Verkauf, Vermietung und Leihe) der Arbeitsergebnisse zu gewerblichen und/oder nicht-gewerblichen Zwecken auf analogen oder digitalen Speichermedien (Bild-/Ton-/Datenträger) aller Art, insbesondere auf Video-CD, CD-I, CD-I-Music, Foto-CD-Portfolio, CD-DA, EBG (Electronic Book Graphic), EBXA, CD-Rom, CD, MD, Laserdisk, DAT (Digital Audio Tape), DVD (Digital Versatile Disk), DCC (Digital Compact Cassette), Foto-CD, CD-Rom-XA, Disketten, Chips, CD-Recordable, Magneto Optical Disk (MOD), HD-CD (High Density-CD), BD (Blu-ray Disc), Ultra HD Blu-ray HD-DVD (High Density Digital Versatile Disc) und VMD (Versatile Multilayer Disc), Mini-Disk, Festplatte, Server, optische Speichermedien, Magnetbänder, Magnetbandkassetten, Kassetten, Bildband, etc.. Eingeschlossen sind schließlich auch die Schmalfilmrechte, d.h. das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung von Schmalfilmen oder Schmalfilmkassetten zu Zwecken der nicht-öffentlichen/öffentlichen Wiedergabe.

(16) Das Recht, von der Lehre der Patentanmeldungen, Patente und Gebrauchsmuster des Auftragnehmers Gebrauch zu machen. Dieses Recht umfasst insbesondere alle in §§ 9,10 Patentgesetz und § 11 Gebrauchsmustergesetz genannten Nutzungsarten.